

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Vordruck **Z 1**

Erklärung von Überwachungswerten (Ersatzerklärung)

gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG
sowie § 11 Abs. 3 AbwAG, § 10 SächsAbwAG

Diese Erklärung ist bis spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, also bis zum 30. November für das folgende Veranlagungsjahr, abzugeben (Ausschlussfrist).

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer) Veranlagungsjahr *

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende		Kontakt
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße/Haus-Nr.		
<input type="text"/>		
PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2 Überwachungswerte

Nach § 6 Abs. 1 Satz AbwAG werden zur Ermittlung der Schadeinheiten für die Abwasserabgabe die in der Anlage zum Vordruck Z1 aufgeführten Überwachungswerte erklärt. Diese Überwachungswerte sind der amtlichen Überwachung zugrunde zu legen. Die Anlage ist diesem Formular stets beizufügen.

3 Einleitstellen

Anzahl der Einleitstellen mit ersatzerklärten Werten (siehe Anlage): *

Stand: 01.08.2022

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlagen

Anlage zum Vordruck Z1 (stets beizufügen)

sonstige:

Hinweise

Diese Erklärung ist bis spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, also bis zum 30. November für das folgende Veranlagungsjahr, abzugeben (Ausschlussfrist). Die Frist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.ids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Erläuterungen – Erklärung von Überwachungswerten (Ersatzerklärung) –

Die Erklärung nach § 6 Abs. 1 S. 1 AbwAG ist nur abzugeben, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen erforderlichen Festlegungen nicht in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid enthalten sind.

Eine Erklärung des Überwachungswertes nach § 6 Abs. 1 S. 1 AbwAG ist für jeden Parameter erforderlich, für den keine Überwachungswerte in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgesetzt sind, obwohl eine Überschreitung der Schwellenwerte nach der Anlage zu § 3 AbwAG zu erwarten ist.

Das heißt, auch für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen, für die keine Anforderungen nach § 57 WHG in Verbindung mit der AbwV bestehen, sind Überwachungswerte gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 AbwAG zu erklären, wenn eine Überschreitung der Schwellenwerte zu erwarten ist.

Die Abgabefrist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen. Da es sich dabei um eine Ausschlussfrist handelt, können alle nach diesem Tag eingehenden Formulare nicht anerkannt werden.

Wird die Abgabefrist versäumt, so wird der Ermittlung der Schadeinheiten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 AbwAG jeweils das höchste Messergebnis der behördlichen Überwachung zugrunde gelegt. Sofern eine behördliche Überwachung in dem Veranlagungsjahr nicht stattfand, ist der Überwachungswert gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 AbwAG zu schätzen.

Für die Erklärung der Überwachungswerte nach § 6 Abs. 1 S. 1 AbwAG sollte sich der Einleiter an der oberen Linie der Ablaufschwankungen bei den zu erfassenden Konzentrationen orientieren. Die erklärten Überwachungswerte werden der behördlichen Überwachung zugrunde gelegt. Eine danach festgestellte Überschreitung der erklärten Überwachungswerte führt gemäß §§ 6 Abs. 2, 4 Abs. 4 AbwAG zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe.

Bei Kanalisationsabläufen mit ausschließlich häuslichem Schmutzwasser kann bei der Erklärung des Überwachungswertes für den CSB wie folgt vorgegangen werden:

- sind der Kanalisation keine Kleinkläranlagen vorgeschaltet, ist von einem CSB-Wert von 800 mg/l auszugehen
- sind der Kanalisation Kleinkläranlagen vorgeschaltet, ist von einem CSB-Wert von 500 mg/l auszugehen
- sind der Kanalisation ausschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen vorgeschaltet, ist von einem CSB-Wert von 150 mg/l auszugehen

Wenn für kommunale Abwässer aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 bis 3, das heißt bis 10 000 Einwohnerwerte, keine Überwachungswerte in dem die Einleitung zulassenden Bescheid für den Gehalt an Stickstoff und Phosphor festgelegt sind, ist eine Erklärung für diese Parameter erforderlich.

Bei Kanalisationsabläufen mit ausschließlich häuslichem Schmutzwasser kann bei der Erklärung des Überwachungswertes aus Vereinfachungsgründen für Phosphor ein Überwachungswert von 15 mg/l und für Stickstoff ein Überwachungswert von 100 mg/l angenommen werden.

Die jeweils zulässige Probenahmeart ergibt sich aus § 2 AbwV in Verbindung mit dem entsprechend anzuwendenden Anhang der AbwV. Ist für die erklärten Parameter in dem betreffenden Anhang der AbwV keine Festlegung getroffen, so sind in der Erklärung für diesen Parameter folgende Probenahmearten zulässig:

- AOX: Stichprobe
- Übrige Schadstoffe/Schadstoffgruppen: Die Probenahmeart, die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt wurde. Wurde keine Probenahme festgelegt oder sind mehrere Arten alternativ festgelegt, so ist eine qualifizierte Stichprobe gemäß § 2 Nr. 3 AbwV zu entnehmen.